

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

20	EA 258	643
----	--------	-----

Frauenfeld, 26. März 2024
204

**Einfache Anfrage von Nicole Zeitner und Stefan Leuthold vom 14. Februar 2024
„Digitalisierung im Gesundheitswesen: Wo steht der Kanton Thurgau in Bezug
auf das Elektronische Patientendossier (EPD)?“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Jede Person kann in der Schweiz ein elektronisches Patientendossier (EPD) eröffnen. Der Kanton Thurgau ist im Eröffnungsprozess nicht involviert. Ein EPD kann im Thurgau an den beiden Kantonsspitalern oder in der Passage Apotheke in Frauenfeld eröffnet werden. Zudem steht der in der Einfachen Anfrage erwähnte Online-Service von eSanita zur Verfügung. Das Amt für Gesundheit informiert auf seiner Webseite¹ über das EPD und verlinkt direkt auf die Eröffnungsstellen. Eine kantonale Förderung besteht nicht, da hierfür eine Gesetzesgrundlage fehlt. Hinzu kommt, dass der Regierungsrat die Erfolgchancen des EPD in seiner aktuellen Konfiguration als marginal betrachtet. Insgesamt sind im Thurgau bis anhin knapp hundert EPD eröffnet worden.

Frage 2

Das EPD basiert auf dem Bundesgesetz über das Elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1). Gemäss Art. 15 Abs. 1 EPDG ist primär der Bund für die Information der Bevölkerung, der Gesundheitsfachpersonen und weiterer interessierter Kreise zuständig. Im Sommer 2023 hat der Bund eine Informationskampagne mit den Gesundheitsfachpersonen als Adressaten durchgeführt. Die Bevölkerung wird im kommenden Sommer mit einer schweizweiten Kampagne informiert. Es ist sinnvoll, für ein schweizweites Produkt schweizweite Werbekampagnen zu lancieren. Der Kanton Thurgau sieht keine eigenen Werbekampagnen vor.

¹ Vgl. <https://gesundheit.tg.ch/bevoelkerung/krankenversicherung/ehealth.html/11048>.

Frage 3

Das EPD wird technisch von Stammgemeinschaften (Agruppen) angeboten. Der Bund hat die Kantone aufgefordert, mit Stammgemeinschaften eine Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung abzuschliessen. Einige Kantone beteiligen sich über solche Vereinbarungen mit einer Stammgemeinschaft indirekt an den Kosten des EPD, meist im Umfang von Fr. 15 pro eröffnetem EPD. Der Kanton Thurgau wird keine solche Vereinbarung abschliessen, weil das EPD in der vorliegenden Form grundsätzliche Konstruktionsfehler aufweist:

- Ein zentraler Mangel ist, dass sieben Stammgemeinschaften und eine Gemeinschaft zugelassen sind. Dies hat erhebliche Komplexitäten und Nachteile zur Folge. Demgegenüber wäre eine einzelne zentrale Betreiberinstitution effizienter, könnte zentral und einheitlich gesteuert werden und hätte keine Schnittstellenproblematik. Es ist nicht ersichtlich, wieso in der kleinräumigen Schweiz diverse Stammgemeinschaften bestehen sollen, wenn doch die Patienten und Patientinnen mobil zwischen den einzelnen Leistungserbringern und Leistungserbringerinnen, Kantonen und Systemen wechseln (Arzt, Ärztin, Apotheker, Apothekerin, Spitäler etc.). Bis zum heutigen Zeitpunkt ist der Datenaustausch unter den bestehenden Stammgemeinschaften nicht vollständig möglich. Würde man, wie z.B. Dänemark oder Singapur, auf eine Ein-Anbieter-Lösung setzen, wäre das Problem gelöst, und die Verbreitung des EPD würde markant erleichtert.
- Die Datenerfassung erfolgt selektiv pro Krankheit und Arzt oder Ärztin, was dazu führt, dass ein behandelnder Arzt oder eine behandelnde Ärztin nie weiss, ob die vorliegenden elektronischen Akten vollständig sind oder aufgrund einer selektiven Eingabe die Gefahr einer Falschbehandlung besteht. Eine erfolgreiche Therapie setzt einen umfassenden Zugang der Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen zu allen Daten voraus. Solange sich die Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen nicht darauf verlassen können, dass die Angaben im EPD vollständig sind, bleibt das Potenzial des EPD zu einem grossen Teil ungenutzt.
- Die technische Konstruktion des EPD überzeugt nicht. Anstelle der Abspeicherung dynamischer, strukturierter Daten bildet das EPD nur statische Daten ab (Bilder, pdf etc.). Dadurch müssen die Daten mühsam in die jeweiligen Systeme der Leistungserbringer oder Leistungserbringerinnen eingespeist werden, was angesichts des Ziels der Digitalisierung des Gesundheitswesens absolut unverständlich ist. Technisch entspricht das dem Digitalisierungsstand aus dem letzten Jahrhundert.

Diese grundsätzlichen Bedenken zum EPD hat der Regierungsrat dem Bundesrat im Rahmen von Vernehmlassungen zu Revisionen des EPDG mitgeteilt (RRB Nr. 208 vom 11. April 2023 und RRB Nr. 548 vom 26. September 2023). Sie entsprechen der konsolidierten Haltung der Gesamtschweiz, welche die Ostschweizer Regierungskonferenz (ORK) dem Bundesrat mit Schreiben vom 15. November 2023 zur Kenntnis gebracht hat (vgl. Beilage Medienmitteilung ORK vom 6. Dezember 2023 „Ostschweiz fordert Stopp beim elektronischen Patientendossier“). Auch die Eidgenössische Finanzkontrolle empfiehlt dem Bund, die Zentralisierung des EPD zu prüfen.

Der Regierungsrat erachtet es im Moment als nicht zielführend, die Gesetzesgrundlage für eine kantonale Förderung des EPD zu schaffen, solange die Erfolgsaussichten des EPD in seiner aktuellen Konfiguration derart ungewiss sind.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



Beilage:

- Medienmitteilung der Ostschweizer Regierungskonferenz (ORK) vom 6. Dezember 2023 „Ostschweiz fordert Stopp beim elektronischen Patientendossier“